

Differenzbesteuerung - § 25a UStG - Beispiel

Der Steuerberater Ivan G. aus München erwarb im Jahr 01 von der Ehefrau (privat) eines verstorbenen Mandanten einen noch vor seinem Ableben von ihm bestellten, neuen Pkw (Listenpreis 60.000 EUR) zum Kaufpreis von 40.000 EUR (Umsatzsteuer wurde nicht ausgewiesen). Ivan G. nutzt den Pkw zwar auch in geringem Umfang privat, ordnet ihn aber voll seinem Unternehmen zu.

Im Jahr 03 will der Steuerberater den Pkw an eine inländische Privatperson zum Verkaufspreis von 30.000 EUR veräußern. Wie wird er sich verhalten?

Veräußerung	Entnahme
<p>§ 3 Abs.1, Abs.5a i.V.m Abs.6 S.1 UStG und gegen Entgelt, d.h. steuerbar gem. § 1 Abs.1 Nr.1 UStG</p> <p>In Ermangelung einer Steuerbefreiung ist der Umsatz auch steuerpflichtig.</p> <p>Anwendung des § 25a UStG?</p> <ul style="list-style-type: none"> ● auch bei als neu erworbenen Gegenständen (A 25a.1 Abs.1 UStAE) ● StB ist jedoch nicht Wiederverkäufer i.S.d. § 25a Abs.1 Nr.1 S.2 UStG <p>§ 10 Abs.1 S.1 und S.2 UStG BMGL 25.210 EUR § 12 Abs.1 UStG USt 4.790 EUR ...</p>	<p>§ 3 Abs.1b S.1 Nr.1 i.V.m. S.2 UStG nicht steuerbare unentgeltliche Wertabgabe</p> <p>Nach einer „Schamfrist“, zur Vermeidung eines Vorwurfs i.S.d. § 42 AO, kann der Pkw sodann nicht steuerbar aus dem nicht-unternehmerischen Bereich veräußert werden.</p>

Würde es sich nicht um einen Steuerberater handeln, sondern z.B. um einen Einzelhändler (also im Grunde um einen Wiederverkäufer), wäre § 25a UStG nicht (mehr) generell und ohne jeden Zweifel anwendbar.

Denn im Urteil vom 29.06.2011, XI R 15/10, BFH/NV 2011, S.1808 (Haufe-Index 2732551) hat der BFH entschieden, dass z.B. die Veräußerung eines PKW, den ein Kioskbetreiber als Gebrauchtwagen ohne Vorsteuerabzugsberechtigung erworben und in seinem Unternehmen betrieblich genutzt hat, bei richtlinienkonformer Auslegung nicht der Differenzbesteuerung nach § 25a UStG unterliegt, sondern nach den allgemeinen Vorschriften des UStG zu versteuern ist.

Die Anwendung des § 25a UStG sei nur geboten, wenn der gelieferte Gegenstand -zumindest nachrangig- zum Zweck des Wiederverkaufs erworben wurde und der Wiederverkauf zur normalen Tätigkeit des Unternehmers gehört (z.B. Verkauf von Leasing-Objekten bei einem Leasingunternehmen).